

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 37

Donnerstag, 23. Oktober 2025

Seite: 247

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Bauausschusssitzung am 29.10.2025 248

Kreistagssitzung am 30.10.2025 248

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Neubau einer Lagerhalle für Verpackungsmaterial

Antragsteller/in: ERLUS Aktiengesellschaft, Herr Dr. Rüdiger Grau, Hauptstraße 106,

84088 Neufahrn i. NB Bauort:84061 Ergoldsbach, Industriestraße 25

Baugrundstück: Gemarkung Ergoldsbach, Flurnr. 1811 248

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur

Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens

Mettenbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 179, 179/1, 179/2, 180, 181, 183, 197,

198, 407 und 415, Gemarkung Mettenbach, Gemeinde Essenbach 249

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Vilsheim und der

Gemeinde Kumhausen, beide Landkreis Landshut, vom 20.10.2025. 250

Mitteilungen anderer Dienststellen:

..... Seite

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3413025872 251

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut

Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach

Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de

www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 29.10.2025**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal, Raum Nr. 3.A.020
(Ebene 3 . Flügel A . Raum 020)
Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach eine
Sitzung des Bauausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Allgemeine Info Tiefbau
- 2 Realschule Vilsbiburg, Ersatzneubau
Vergabeinformationen
- 3 Realschule Vilsbiburg
Optimierungen Brandschutz
- 4 SFZ Bonbruck, Generalsanierung und Erweiterung
Vergabeinformationen
- 5 SFZ Bonbruck, Generalsanierung und Erweiterung
Anpassungen Ausschreibung Holzbau
- 6 Genehmigung der Niederschrift

(Nr. 16 vom 17.10.2025)

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Donnerstag, 30.10.2025**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, großer Sitzungssaal,
Raum Nr. 3.A.020 (Ebene 3 . Flügel A . Raum 020)
Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach eine
Sitzung des Kreistags
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 21.07.2025 und vom 24.09.2025
- 2 Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses;
beratendes und stellv. beratendes Mitglied der Arbeitsagentur
- 3 Beteiligungsbericht für das Jahr 2023

(Nr. 1A vom 17.10.2025)

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Neubau einer Lagerhalle für Verpackungsmaterial
Antragsteller/in: ERLUS Aktiengesellschaft, Herr Dr. Rüdiger Grau, Hauptstraße 106, 84088 Neufahrn i. NB
Bauort: 84061 Ergoldsbach, Industriestraße 25
Baugrundstück: Gemarkung Ergoldsbach, Flurnr. 1811

Mit Bescheid vom 17.10.2025 erteilte das Landratsamt Landshut für die Firma ERLUS Aktiengesellschaft, vertreten durch Herrn Dr. Rüdiger Grau, die baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Lagerhalle für Verpackungsmaterial auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1811 der Gemarkung Ergoldsbach.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 17:00 Uhr) im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 2 D.205, zur Einsichtnahme auf. Es muss derzeit vorab ein Termin vereinbart werden (bauamt@landkreis-landshut.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Landshut
gez. Brunner

(Nr. 41N-0925-2025-BAUG vom 21.10.2025)

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Mettenbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 179, 179/1, 179/2, 180, 181, 183, 197, 198, 407 und 415, Gemarkung Mettenbach, Gemeinde Essenbach**

Allgemeine Vorprüfung

Der Markt Essenbach beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Mettenbach auf den Grundstücken Fl.Nr. 179, 179/1, 179/2, 180, 181, 183, 197, 198, 407 und 415, Gemarkung Mettenbach, Gemeinde Essenbach.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für Gewässerausbaumaßnahmen, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass nach Prüfung aller in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 2.C.121 des Landratsamts Landshut eingesehen werden

Landshut, 21.10.2025

Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-

Gez.
Matzke

(Nr. 23-6418.1/1-3-7813 vom 22.10.2025)

Verordnung

zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Vilsheim und der Gemeinde Kumhausen, beide Landkreis Landshut, vom 20.10.2025.

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Landshut folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Aus dem Gebiet der Gemeinde Vilsheim, Gemarkung Münchsdorf, wird das Flurstück 530/9 mit einer Fläche von 0,0031 ha ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Kumhausen, Gemarkung Windten, eingegliedert.
- (2) Aus dem Gebiet der Gemeinde Vilsheim, Gemarkung Münchsdorf, wird das Flurstück 632/6 mit einer Fläche von 0,0013 ha ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Kumhausen, Gemarkung Windten, eingegliedert.
- (3) Aus dem Gebiet der Gemeinde Vilsheim, Gemarkung Münchsdorf, wird das Flurstück 521/2 mit einer Fläche von 0,0132 ha ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Kumhausen, Gemarkung Windten, eingegliedert.
- (4) Aus dem Gebiet der Gemeinde Kumhausen, Gemarkung Windten, wird das Flurstück 1002/47 mit der Fläche von 0,0006 ha ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Vilsheim, Gemarkung Münchsdorf, eingegliedert.
- (5) Gleichzeitig ändern sich die Grenzen der Gemarkungen Münchsdorf und Windten.

§ 2

Die entsprechenden Flurstückszerlegungen sind im Fortführungsnachweis 496, Gemarkung Münchsdorf und Fortführungsnachweis 249, Gemarkung Windten des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut beschrieben.

§ 3

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Essenbach, 20.10.2025
Landratsamt Landshut

Gez.
Begemann
Oberregierungsrätin

(Nr. 20 – 0220 vom 23.10.2025)

Sparkasse Landshut

**Kraftloserklärung
einer verloren gegangenen
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3413025872

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 07.07.2025 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 16.10.2025

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

(Sparkasse vom 22.10.2025)